

Bekanntmachung

über die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025-2030 der katholischen Kirchengemeinde: Mariä Himmelfahrt Bad Aibling

Der Wahlausschuss lädt hiermit alle Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl ein.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder findet am **Sonntag, 24. November 2024**
sowie vor und nach dem Vorabendgottesdienst am **Samstag, 23. November 2024** statt.

Das Wahllokal ist: **Paulusheim, Johannistube EG, Harthäuser Str. 1, 83043 Bad Aibling**

Die Öffnungszeiten des Wahllokals sind:	Datum	Uhrzeit
	23.11.2024	17:00 bis 19:30
	24.11.2024	9:30 bis 12:30

Die Wahlhandlung endet am 24.11.2024 um 12:30 Uhr.

Nach Ablauf der Wahlzeit darf der Wahlausschuss nur noch Personen zur Stimmabgabe zulassen, die bereits im Wahllokal anwesend sind.

Es sind 6 Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen.

Rechtzeitig eingereicht und als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt wurde die **nebenstehende Wahlliste**. **Es kann nur aus dieser Wahlliste gewählt werden.** Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Personen gewählt wurden, die nicht in der Wahlliste stehen.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen wie Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl wird in geheimer und unmittelbarer Stimmabgabe vorgenommen. Die Stimmzettel müssen so zusammengelegt sein, dass die darin verzeichneten Namen verdeckt sind. Stimmzettel werden im Wahllokal für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Es dürfen nur diese Stimmzettel benutzt werden. Ungültig sind andere Stimmzettel, oder solche, die unterschrieben oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.

Zur Stimmabgabe ist jede Person berechtigt, deren Wahlstimmrecht in der Wählerliste aufgeführt ist oder die ihre Wahlberechtigung nachweisen kann. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung sind auf einem Vordruck Familienname, Vorname, Alter und Anschrift anzugeben. Vordrucke werden im Wahllokal bereitgehalten.

Im Zweifelsfall sind die Angaben durch den **amtlichen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument** nachzuweisen.

Wahlberechtigt ist, wer

1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
2. in dieser Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz begründet und
3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 11 Abs. 2 GStVS).

Von der Hauptwohnsitzpflicht im Bereich der Kirchengemeinde kann auf Antrag in begründetem Einzelfall eine Befreiung erfolgen. Auskünfte hierzu erteilt das Pfarrbüro!

Briefwahl

Wählerinnen und Wähler erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein (im Pfarramt erhältlich).

Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl (20.11.2024) schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden:

Pfarrbüro Mariä Himmelfahrt	Pfarrbüro St. Georg
Harthäuser Str. 2	Westendstr. 21
83043 Bad Aibling	83043 Bad Aibling
Telefon: 08061-93280	Telefon: 08061-497590
Öffnungszeiten s. Aushänge	

Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller/ der Antragstellerin folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt: Briefwahlschein, amtlicher Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

Der Briefwähler/ Die Briefwählerin füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief per Post oder auf andere Weise über das zuständige Pfarramt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

Bad Aibling, 24.10.2024

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des
Wahlausschusses

Angeschlagen mit Wahlliste am
Abgenommen am

Wahlliste

**zur Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder für die Wahlperiode 2025-2030 der katholischen Kirchengemeinde:
Mariä Himmelfahrt Bad Aibling**

Der Wahlausschuss hat aus den eingegangenen Wahlvorschlägen folgende Wahlliste zusammengestellt, die hiermit veröffentlicht wird.

Familienname	Vorname	Alter	Wohnort	Beruf
Besel	Franz	60	Bad Aibling	Rechtsanwalt
Dietrich	Bernhard	68	Bad Aibling	Assessor
Gartmeier	Franz Xaver	55	Bad Aibling	Landwirt
Huber	Sabine	58	Bad Aibling	Krankenschwester
Kotter	Norbert	67	Bad Aibling	Redakteur
Nitsch	Sven	56	Bad Aibling	Schreinermeister

Einsprüche gegen die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten sind innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs beim Wahlausschuss (Pfarramt) geltend zu machen.

Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des
Wahlausschusses

Angeschlagen mit Bekannt-
machung der Wahlliste am
Abgenommen am

.....
.....

.....

.....